

Hinweise zu Schiedsstellenverfahren nach § 133 SGB IX

Rechtsgrundlagen des Verfahrens:

- § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Landesverordnung über die Bildung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB IX – SchStLVO SGB IX M-V)
- Geschäftsordnung der Schiedsstelle SGB IX

1. Anrufung der Schiedsstelle

Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus sieben Mitgliedern. Sie ist mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern besetzt, davon unter Beachtung von § 4 Absatz 1 SchStLVO SGB IX M-V drei Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer, zwei Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger sowie eine Vertretung der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger.

1.1. Voraussetzungen der Antragstellung an die Schiedsstelle

Regelungsgegenstände

Verhandelt werden können Streit- und Konfliktfälle in Bezug auf Vereinbarungen über Leistungsangebote und Entgelte gemäß §§ 123 ff SGB IX.

- Inhalt und Umfang der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
- Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote (Entgeltvereinbarung)

Im Schiedsstellenantrag ist eine Differenzierung zwischen den streitigen Gegenständen und denen, über die eine Einigung erreicht werden konnte, erforderlich.

Die Verhandlungsspielräume zwischen den Parteien sollten erkannt und ausgeschöpft werden, bevor die Schiedsstelle entscheidet.

Darüber hinaus kann die Schiedsstelle angerufen werden, wenn eine Partei Verhandlungen von vornherein ablehnt.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags

- Eine schriftliche Aufforderung einer der Vereinbarungsparteien an die andere zu Verhandlungen
- Erfolglos verlaufene oder von einer der Parteien verweigerte Verhandlungen
- Ablauf von drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat (§ 126 Abs. 2 SGB IX).

1.2. Anforderungen an den Antrag (§ 8 SchStLVO SGB IX M-V)

Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Vereinbarungspartei über die Gegenstände, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Sofern Entscheidungen der Schiedsstelle zu mehreren Einrichtungen beantragt werden, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag sowie sämtliche weitere Unterlagen sind in **zweifacher Ausfertigung** (1 Original mit original Unterschrift, 1 Kopie) bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzureichen.

Der Eingang bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zählt ab Fax-, EGVP- oder Posteingang (Fax-Nr. 0385/509-59993).

Ein Eingang ausschließlich per E-Mail ist nicht ausreichend.

Sollte der Antrag vorab per Fax gesendet werden, reicht das Antragsschreiben mit Unterschrift. Alle weiteren Unterlagen können dann per Post eingereicht werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung der Parteien (Antragsteller/-in und Antragsgegner/-in)
- Erläuterung des Sachverhaltes
- Zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen
- Bezeichnung der Gegenstände, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist
- Ein bestimmtes Entscheidungsbegehren mit Begründung
- In den Verhandlungen vorgelegte Nachweise und sonstige Unterlagen, soweit sie die streitig gebliebenen Gegenstände berühren

Darüber hinaus sollte der Antrag folgende Begründungen und Anlagen umfassen (sofern nicht schon unter den o. g. Punkten enthalten):

- Angabe von Gründen, derentwegen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist
- Aktuell geltende Vereinbarungen
- Leistungsbeschreibung bzw. Entwurf der Leistungsvereinbarung
- ggf. Kostenkalkulation
- ggf. Tarifvertrag
- ggf. Vertretungsvollmacht

2. Verfahren bei der Schiedsstelle

Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchStLVO SGB IX M-V nicht erfüllt, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Setzung einer Frist, von in der Regel zwei Wochen, die Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben.

Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner erhält von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Antrags unter Aufforderung zur Stellungnahme. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt grundsätzlich vier Wochen. Sie kann verkürzt oder verlängert werden.

Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds sind die Parteien verpflichtet, in einer von ihm zu bestimmenden Frist zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

Äußert sich eine Partei innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht, kann die Schiedsstelle ohne Stellungnahme über den Antrag entscheiden bzw. verspätet eingereichte Unterlagen zurückweisen.

2.1. Ladung zur Sitzung (§ 9 SchStLVO SGB IX M-V)

Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle ordnet die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle zur Sitzung durch die Geschäftsstelle an. Die Ladung der Parteien erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Sitzung.

2.2. Mündliche Verhandlung und Entscheidung (§ 10 SchStLVO SGB IX M-V)

Die Schiedsstelle entscheidet über die Anträge in der Regel aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

Als Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wer bei der streitgegenständlichen Verhandlung maßgeblich mitgewirkt hat oder wer durch die Mitwirkung im Schiedsstellenverfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

Die Parteien haben die Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern. Die Verhandlung wird mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt. Die Parteien müssen durch Personen vertreten sein, deren Vollmacht alle denkbaren Entscheidungen bezüglich der streitigen Gegenstände umfasst (z.B. Schließung eines Vergleichs).

Kommt es zwischen den Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Schiedsstelle in Abwesenheit der Parteien mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet.

Über die mündliche Verhandlung wird seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Abschrift davon.

Die Schiedsstelle kann auch ohne Anwesenheit der Parteien verhandeln, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.

Die Verhandlung kann mit dem Einverständnis der Parteien in schriftlicher oder elektronischer Form sowie als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die durch das vorsitzende Mitglied schriftlich begründete und unterzeichnete Entscheidung wird den Parteien durch die Geschäftsstelle zugestellt.

2.3. Verfahrensgebühr (§ 13 SchStLVO SGB IX M-V und Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragseingang bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle.

Die Gebühr beträgt mindestens 700,00 € und höchstens 7.000,00 €. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Für jedes Verfahren wird eine Gebühr entsprechend der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache, dem Verfahrensstand bei Beendigung der Sache und unter angemessener Berücksichtigung der im Einzelfall entstandenen Kosten erhoben.